

Taxi-Ordnung der Stadt Suhl

vom 01.06.1995 i.d.F. vom 10.06.02

Aufgrund des § 47 (3) Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. S. 241) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. S. 1690) i.V.m. Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 sowie der §§ 27 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18.06.93 (GVBl. S. 323), geändert durch Gesetz vom 24.10.01 (GVBl. S. 265) wird folgende Taxi-Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxi-Ordnung gilt für alle Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Verwaltungsbezirk der kreisfreien Stadt Suhl einschließlich der Ortsteile Suhl-Dietzhausen, Suhl-Wichtshausen, Suhl-Albrechts und Suhl-Vesser haben.

§ 2 Bereithalten von Taxen

Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Die Taxenplätze sind mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzuhalten.

§ 4 Ordnung auf den Taxenplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle am Taxenstand stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.

- (3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage (wenn vorhanden) ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen und ein ggf. bestehendes Rauchverbot bekannt zu geben.
- (4) Taxen dürfen auf den Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Bereithalten und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Die Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Betriebspflicht gemäß § 21 PBefG, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und -fahrern einzuhalten.
- (4) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zu selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (5) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (6) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (7) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann den Taxiunternehmen und -fahrern durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde das Bereithalten von Taxen in Sonderfällen einschließlich eines Bereitschaftsdienstes auferlegt werden.

§ 6 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt sein, dass sie den Fahrgast stören.

§ 7

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat diese Taxi-Ordnung, die Taxi-Tarif-Ordnung sowie einen aktuellen Stadtplan mit Straßenverzeichnis zusätzlich zu den vom Gesetzgeber geforderten Unterlagen, wie Führerschein, Fahrzeugschein etc. mitzuführen. Auf Verlangen ist Einsicht in die Taxi-Ordnung und/oder Taxi-Tarif-Ordnung zu gewähren.
- (2) In den Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Fahrpreisquittungen als Vordruck mitzuführen. Auf den Quittungsformularen dürfen sich keine Aufdrucke politischen oder religiösen Inhalts (Werbung) befinden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Taxi-Ordnung der Stadt Suhl werden aufgrund von § 62 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 (2) PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Taxi-Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.